

Neues Handelsbilanzrecht für Banken und Versicherungen –

Bericht zur Neuauflage Heymann/Horn HGB Band 3, 2019

von Dr. Stefan Roth*

Gliederung

<u>I. Einleitung</u>	1
<u>II. Bankbilanzrecht</u>	2
1. Rechtsgrundlagen (2)	
2. Zielsetzung der §§ 340 bis 340o HGB (2)	
<u>III. Versicherungsbilanzrecht</u>	4
1. Risikotransfer, Versicherungsmärkte und Verantwortungsbereitschaft durch Rechnungslegung (5)	
2. Entwicklungen seit der Versicherungsbilanzrichtlinie 1991 (6)	
3. Weitere Neuerungen seit dem Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts (7)	

I. Einleitung

Aus der Fülle weiterer Themen zum neuen Handelsbilanzrecht werden noch einige Abschnitte herausgegriffen, die das Wirtschaftsrecht von Finanzdienstleistern und von Gesellschaften mit besonderer Kapitalmarktorientierung angeht. Das geschieht nicht etwa deswegen, weil andere Rechtsgebiete weniger deutlich auf den Zuschnitt von NWiR passen würden; sondern die Auswahl ist lediglich umfangsbedingt. Trotz EDV-Format soll der Umfang des Einzelheftes nicht allzu sehr ausgedehnt werden. Dennoch sei betont, dass die Bilanzpublizität von Unternehmen der Finanzmärkte in besonderer Weise auf öffentliche Marktfunktionen und insbes. auf die der internationalen Kapitalmärkte abzielt. Bekanntlich haben die Finanzkrisen von 2003/8 ganz erhebliche Ursachen in der mangelhaften Risikovorsorge von Versicherungen, Banken und Anlagemittlern gehabt.¹ Es versteht sich von selbst, dass hierzu, was das Recht angeht, in erster Linie an das WpHG zu denken ist. Dieses Gesetz hat deshalb auch einige wichtige Änderungen erhalten. Aber es ist eben auch das Handelsbilanzrecht mit Reaktionen auf den Ausweis eingegangener Risiken zu bedenken; und dafür geben die hier skizzierten Passagen des neuen HGB-Kommentars einige Anhaltspunkte.

* RA Nbg.; zum Versicherungsbilanzrecht unter Mitarbeit von Prof. H. Herrmann, wie o.

¹ Zum Umgang mit Wertpapier-Derivaten vgl. nur *Hartmann-Wendels/Pfingsten/Weber*, Bankbetriebslehre, 5. Aufl. 2010, S. 598; *M. Brunnermeier*, J. of Ec. Perspectives, 23.1 (2009), S. 77 ff.; *A. Horsch/T. Rathmann*, Kreditrisikotransfer durch Kreditversicherung, 2012, S. 85, 88 ff., 93.

II. Bankbilanzrecht

1. Rechtsgrundlagen. Die ergänzenden Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sind weitestgehend durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz (BaBiRiLiG;²) eingefügt worden und am 01.01.1991 in Kraft getreten. Daneben wurde auf Basis der Verordnungsermächtigung des § 330 Abs. 2 die Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV;³) erlassen, welche am 15.02.1992 in Kraft getreten ist. Die hierin enthaltenen Vorschriften für den Jahresabschluss, den Lagebericht, über die Prüfungen und die Pflicht zur Offenlegung waren erstmals anzuwenden für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1992 begannen.⁴

Durch das Bankbilanzrichtlinie-Gesetz und die RechKredV werden die materiellen Regelungen der Bankbilanzrichtlinie (BBRL) vom 08.12.1986⁵ und der Bankenzweigniederlassungsrichtlinie vom 13.02.1989⁶ durch den Gesetzgeber in deutsches Recht umgesetzt. Die beiden vorgenannten Richtlinien modifizieren speziell für Kreditinstitute die 4. EG-Richtlinie (EG-Bilanzrichtlinie vom 25.07.1978⁷ zur Harmonisierung der Einzelabschlüsse, die 7. EG-Richtlinie (EG-Konzernbilanzrichtlinie;⁸) sowie die 8. EG-Richtlinie (EG-Abschlussprüferrichtlinie⁹), welche ihrerseits im Rahmen des Bilanzrichtlinien-Gesetzes¹⁰ in deutsches Recht implementiert wurden.

2. Zielsetzung der §§ 340 bis 340o HGB Ziel der BBRL ist zum einen, eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüssen von Kreditinstituten vor dem Hintergrund, dass diese sich regelmäßig über die Grenzen ihrer jeweiligen Sitzstaaten hinwegbetätigen¹¹. Die Vergleichbarkeit dieser Abschlüsse ist insbesondere auch deshalb von zentraler Bedeutung, da nur durch die europäische Regulierung materieller Zielsetzungen des Bankbilanzrechts Informationsasymmetrien auf dem EU-weiten Bankenmarkt vermieden werden können, indem den Stakeholdern und der Öffentlichkeit vergleichbare Einzel- und Konzernabschlüsse innerhalb der EU-

² Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates des Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, BGBl. I, S. 2570.

³ BGBl. 1992, I., S.203; neugefasst gemäß Bekanntmachung vom 11.12.1998, BGBl. 1998, I., S.3658

⁴ Vgl. MüKoHGB/Böcking/Becker/Helke, Vorbem. § 340 ff., Rdnr. 1

⁵ Richtlinie des Rates über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (86/635/EWG), ABl. EG Nr. L 372 v. 31.12.1986, S. 1.

⁶ Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaats zur Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen (89/117/EWG), ABl. EG Nr. L 44 v. 16.2.1989, S. 40.

⁷ 78/660/EWG, ABl. EG Nr. L 222 v. 14.8.1978, S. 11.

⁸ 83/349/EWG, ABl. EG Nr. L 193 v. 18.7.1983, S. 1.

⁹ 2006/43/EG, ABl. EG Nr. L 157 v. 9.6.2006, S. 87.

¹⁰ BGBl. 1985, I., S. 2355

¹¹ 3. Erwägungsgrund der Richtlinie

Mitgliedsstaaten zur Verfügung gestellt werden können.¹² Zum anderen sollen hierdurch Regelungen geschaffen werden, welche den Besonderheiten der Kreditinstitute Rechnung tragen vor dem Hintergrund der Vielzahl von Rechtsformen der im Bankgeschäft miteinander im Wettbewerb stehenden Kreditinstitute¹³.

Zur Umsetzung dieser Ziele gelten die Vorschriften der BBRL rechtsformunabhängig für sämtliche Kreditinstitute. Entscheidend für die Frage der Anwendbarkeit ist folglich weder Rechtsform, noch Größe, sondern die Qualifikation eines Unternehmens als Kreditinstitut; dies rechtfertigt sich durch die Funktion der Kreditinstitute als Kapitalsammelstellen, deren Fremdkapitalgeber regelmäßig risikoavers und nicht bereit sind, die Risiken der Kreditinstitute mitzutragen, sodass bei schwankenden Periodengewinne die Gefahr eines Run der Einleger auf die Bankschalter besteht. Zudem kann dieser Effekt zu einem Vertrauensschwund der Fremdkapitalgeber in das gesamte Bankgewerbe übergreifen und zu schweren ökonomischen Schäden für das gesamte Wirtschafts- und Finanzsystem führen.

Weiterhin ist festzustellen, dass neben der geschilderten Vertrauensempfindlichkeit von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten diese auch regelmäßig eine niedrigere Eigenkapitalquote verfügen, als beispielsweise Industrieunternehmen, sodass an die Rechnungslegung von Kredit- und Finanzdienstleister strenge Anforderungen zu stellen sind, was bereits in der Rechtsform und größenunabhängigen Geltung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für sämtliche Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, selbst wenn diese als Personenhandelsgesellschaft organisiert sind, zum Ausdruck kommt.

Darüber hinaus ist in rein tatsächlicher Hinsicht festzustellen, dass sich Bilanz und GÜV aufgrund der geschäftstypischen Besonderheiten von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ganz erheblich von demjenigen anderer Unternehmen, insbesondere Industrieunternehmen, unterscheiden. Während bei Letzteren Sachanlagen einen ganz erheblichen Teil der Aktiva bilden, ist Finanzvermögen hier eher von untergeordneter Bedeutung. Bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten ist diese Gewichtung gerade umgekehrt, die Sachanlagen spielen nur eine untergeordnete Rolle, während das Finanzvermögen einen Großteil der Aktiva ausmacht. Aufgrund dieser Unterschiede, welche sich auch auf der Passivseite finden, sehen die BBRL und die Bankenzweigniederlassungsrichtlinie spezielle Ausweis- und Gliederungsvorschriften vor, welche weitestgehend durch die RechKredV in das deutsche Recht auf Basis der Ermächtigung des § 330 Abs. 2 eingeführt wurden.

Im Zuge der Implementierung der beiden bankspezifischen Richtlinien in das deutsche Recht mittels BaBiRiLiG und RechKredV ist der deutsche Gesetzgeber sowohl hinsichtlich des Anwendungsbereichs, als auch in Bezug auf die einzelnen Regelungen über die Vorgaben des Richtlinienrechts

¹² Vgl. MüKoHGB/Böcking/Becker/Helke, Vorbem. § 340 ff., Rdnr. 6 m.w.N.

¹³ Erwägungsgrund Nr. 4

hinausgegangen¹⁴: Wie bereits ausgeführt, gelten die Vorschriften zur Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute rechtsform- und größenunabhängig, insbesondere sind keine Erleichterungen für die Rechtsform des Einzelunternehmens oder der Personengesellschaft vorgesehen; lediglich die Offenlegung gemäß § 340I ist auf Finanzdienstleistungsinstitute beschränkt, welche Kapitalgesellschaften sind¹⁵. Weiterhin finden sich seit Umsetzung der bankspezifischen Richtlinien die Vorschriften über die Rechnungslegung der Banken nunmehr konzentriert im HGB, sodass die zuvor bestehende Überlagerung der Rechnungslegungsvorschriften von Banken durch im KWG verortete Regelungen, die im Wesentlichen der Information des Stakeholder und der Publizität dienen, durch deren Herauslösung aus dem KWG beendet wurde¹⁶.

Die RechKredV verpflichtet die Institute in deren § 2 Abs. 1 zur Verwendung eines standardisierten Formblatts, des sog. Formblatts 1, zur Gliederung von deren Bilanz, statt die Vorschrift des § 266 anzuwenden. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung haben die Institute das sog. Formblatt 2 zu verwenden anstelle von § 275. Alternativ kann die Gewinn- und Verlustrechnung auch in Staffelform gemäß Formblatt 3 erfolgen. Weiterhin enthält sie in §§ 3 bis 11 allgemeine Vorschriften sowie in §§ 12 bis 20 Regelungen für die Posten auf der Aktivseite sowie in §§ 21 bis 27 eben solche für die Posten Passivseite gemäß Formblatt 1. Für die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung finden sich in §§ 28 bis 33 spezielle Vorschriften im Hinblick auf die Verwendung der Formblätter 2 und 3.

III. Versicherungsbilanzrecht

Das für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (VU) maßgebliche Handelsbilanzrecht ergibt sich zunächst aus den allgemeinen Vorschriften der §§ 238–335. Die Regelungen in den §§ 341–341I sind als *lex specialis* zu den allgemeinen Rechnungslegungsvorschriften zu verstehen.¹ Sie tragen dem besonderen Charakter des Versicherungsgeschäfts Rechnung und sind im Rahmen ihres Regelungsbereiches als branchenspezifische Normen vorrangig zu beachten. Die Grundvorschrift des § 341a Abs. 1 S. 1 schreibt vor, dass die Versicherer (VR) einen JA und einen Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften der §§ 264 ff. aufzustellen haben; und dabei sind einige besondere Gliederungs-, Ansatz- und Bewertungskriterien einzuhalten, die damit zusammenhängen, dass das VU kein Produktionsgut i.w.S. vertreibt, sondern Risiken übernimmt und Verträge über reine Rechtsprodukte abschließt (*Axer/Cepuran*, in: Großkomm.HGB, §§ 341-341p Rdn. 10; *Dreher Die Versicherung als Rechtsprodukt*, 1991). § 341I Abs. 1 ergänzt das dahingehend, dass beide Rechenwerke dementsprechend gem. §§ 325 ff. offenzulegen sind. Gem. § 341a i.V. § 264 Abs. 2

¹⁴ siehe Voraufgabe/Kröll/Balzer, Rdnr. 5

¹⁵ vgl. EBJs/Böcking/Gros/Helke, § 340, Rdnr. 1, m.w.N.

¹⁶ so Voraufgabe/Kröll/Balzer, a.a.O., m.w.N.

¹ WP-Handbuch 1996 I Tz. 20.

S.1 ergibt sich das Einblicksgebot (true and fair view), so dass für VR nicht anders als für alle Kapitalgesellschaften vorgeschrieben ist, ein zutreffendes **Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** zu geben und beim BAnz. zur Veröffentlichung zu bringen.

1. Risikotransfer, Versicherungsmärkte und Verantwortungsbereitschaft durch Rechnungslegung. Auch in einem Bilanzkommentar wie dem hier anzukündigenden kann man nicht deutlich genug darauf hinweisen, dass in dieser Besonderheit versicherungsrechtlicher Bilanznormen ein hoher wirtschaftsrechtlicher und rechtskultureller Regulierungsanspruch steckt. Ist schon für (große) Kapitalgesellschaften eine enorme Verantwortungsbereitschaft vorgesehen, wenn ihnen die Erstellung und Offenlegung einer Art Abbildes ihres Unternehmens vorgeschrieben wird (s.o. zu § 325, Rdn. 3), so gilt das für VU noch einmal in besonderem Maße. Denn deren Bedeutung geht zunächst dahin, dass die Möglichkeit von Risikotransfers auf die Gesamtheit der Versicherungsnehmer (VN) innerhalb eines VU geboten wird, um Risikoeingehung im Wirtschaftsleben überhaupt erst **planbar** zu machen (vgl. nur *Looschelders* VersR 1996, 529; *Wandt* Versicherungsrecht, a.a.O., Rdn. 7). Hinzu kommt der elementare Einfluss von VU auf das **System der Finanzwirtschaft**, der ebenso für Banken seit Langem bekannt, und in den jüngsten Finanzmarktkrisen überdeutlich geworden ist. Das gilt in erster Linie für die VU, die – wie Großbanken – allein wegen ihrer Unternehmensgröße nicht ohne Bedrohung des Gesamtsystems insolvent gehen können („too big to fail“; dazu *Horsch/Rathmann* Kreditrisikotransfer durch Kreditversicherung, 2012 S. 160 ff.; *Rudolph*, ZHR 2011, 306 f. mit w.N.; zum größten U.S.-amerikanischen VU, der AIG, vgl. nur *Brunnenmeier* Journ. of Ec. Perspectives 23 (2009), 77, 89 f., 96). Aber auch für kleinere VU kommt hohe Systemrelevanz in Betracht, da bei erheblichen Krisenphänomenen mit Kettenreaktionen und dadurch ausgelösten Systemzusammenbrüchen zu rechnen ist (vgl. nur *Bonn* ZfgKredW 2008, 386 ff.; *Horsch/Rathmann*, a.a.O.S. 157 ff. „Finanzmarktkrise als Kettenreaktion“). Aus diesem Grund sind die VU auch auf europäischer Ebene als public interest entities ebenso eingestuft worden wie ihre Zweigstellen (EU-Verordnung 537/2014 v. 16.4.2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, ABl. L 158/77; dazu *Bürkle* VersR 2016, 1145, 1148).

Auch in **rechtskultureller** Hinsicht sind das Einblicks- und Offenlegungsgebot für Versicherungsbilanzen bemerkenswert. Denn nicht erst mit der tatsächlichen Deckung versicherter Risiken, sondern schon mit der Offenlegung der Lage des VR wird diejenige Bereitschaft signalisiert, die für die Funktionsfähigkeit des Versicherungswesens ebenso grundlegend ist wie die Bereitschaft des Versicherten und des VN, die Prämien aufzubringen und die zugesagte eigene Risikovorsorge zu treffen. In der anglo-amerikanischen Literatur zur Überwindung wohlfahrstaatlicher Politiken und wohlfahrtsökonomischer Lehren hat sich dafür das Paradigma der „responsibility-as-accountability“

herausgebildet (*Mounk The Age of Responsibility*, 2017, S. 30 ff., 82 ff., passim m.w.N), das nicht nur terminologisch auf die Maßstäbe der Rechnungslegung (accountance) verweist. Für die Märkte der Privatversicherungen ist zunächst der Ausweis der Risikotragfähigkeit maßgebend, obgleich hier zusätzlich strenge aufsichtsrechtliche Maßstäbe gelten und bei den wichtigsten Kapitalrisiken der Lebens- und Krankenversicherung letztlich die Deckung durch den Sicherungsfonds gem. § 223 ff. VAG besteht (näher s. *Wandt Versicherungsrecht*, a.a.O. Rdn. 1166 ff.). Jedoch genügen derartige Rettungssanktionen nicht, wo die bloße Unternehmensgröße eine Krisenbedrohung darstellt („too big to fail“, s.o. Rdn. 1a). Zudem geht es in der heute grundlegend deregulierten Privatversicherung darum, die Kräfte des Marktes zur Herausbildung bestmöglicher Versicherungskollektive vor Fehlbildungen adverser Selektion durch verschiedenste Intransparenztrends zu bewahren (vgl. ausführl. *Wein ZVW* 1997, 103, 109 f.; Überblick b. *Dreher/Kling Kartell- und Wettbewerbsrecht der Versicherungsunternehmen*, 2007; *Wandt* in: *Bitburger Gespräche*, Jb. 2006/II, 2007, S. 17; ders., *Versicherungsrecht*, a.a.O., Rdn. 129 f.; zur Lebensversicherung. vgl. – grdl. – BGHZ 147, 354=VersR 2001, 841; verallgemeinernd für die VVG-Reform, *Herrmann VersR* 2003, 1333, 1340).

Was für das Einblicksgebot des § 341 i.V. § 264 Abs. 2 S.1 gilt, das gilt erst recht für die **Prüfungs- und Publizitätspflichten** der §§ 341k-l. V.a. mit der Offenlegung werden die o. (vor § 264 Rdn. 5b und zu § 325 Rdn. 2/3) erörterten privatrechtsregulatorischen Normzwecke verfolgt, die im Kern dahin gehen, dass über die öffentliche Image-Bildung am Markt Anreizwirkungen für gutes Wirtschaften erzeugt werden sollen (sog. corporate governance; vgl. v. *Werder* in Hommelhoff u.a. (Hrsg.): *Hdb. Corp. Governance*, 2. Aufl. 2009, S. 3 ff.). Zur Abschlussprüfung gem. §§ 341k, 316 ff. gilt Entsprechendes, da das Testat i.S. § 322 mit zu veröffentlichen ist und auf diesem Wege in der Öffentlichkeit bekannt wird, ob der Abschlussprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung bestätigt hat und dabei besonders auf die Beurteilung des Fortbestandsrisikos eingegangen ist (§ 322 Abs. 2 S.3; näher s. dort).

2. Entwicklungen seit der Versicherungsbilanzrichtlinie (VBR) 1991. Die Vorschriften der §§ 341–341o gehen zurück auf die vom Ministerrat der Europäischen Gemeinschaft am 19.12.1991 verabschiedete **Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen** (Richtlinie 91/674/EWG). Die VBR gilt gem. deren Art. 2 rechtsformunabhängig für alle Erst- und Rückversicherungsunternehmen einschließlich der deutschen öffentlich-rechtlichen Pflicht- und Monopolanstalten. Die Mitgliedstaaten der EG waren gehalten, die VBR vor dem 01.01.1994 in nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften umzusetzen. Dabei konnten die Mitgliedstaaten vorsehen, dass die zu Transformationszwecken geschaffenen nationalen

Rechtsnormen erstmals auf die Jahresabschlüsse und konsolidierten Abschlüsse der am 1.1.1995 oder im Laufe des Jahres 1995 beginnenden Geschäftsjahre anzuwenden sind (vgl. Art. 70 Abs. 2).

Die vom EG-Ministerrat verabschiedete VBR wurde insbesondere durch das Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz vom 24.6.1994 (BGBl. I, S. 1377) in deutsches Recht umgesetzt. Das als Artikelgesetz konzipierte VersRiLiG führte zur Änderung mehrerer Gesetze (HGB, AktG, PublG, VAG, FGG, KStG). Bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Bestimmungen des VersRiLiG wurde der Grundsatz verfolgt, möglichst viel vom bisherigen Recht beizubehalten.² Mit Verabschiedung des VersRiLiG wurde der Zweite Unterabschnitt (Ergänzende Vorschriften für Versicherungsunternehmen),³ umfassend die §§ 341–341o, in das deutsche Handelsgesetzbuch eingefügt. Neben dieser Einfügung des Zweiten Unterabschnitts brachte das VersRiLiG u.a. auch einige Änderungen und Ergänzungen im allgemeinen Teil des HGB (vgl. § 240 Abs. 4, § 248 Abs. 3, § 253 Abs. 1 S. 2, 2. HS, § 293 Abs. 3–5, § 300 Abs. 2, § 330 Abs. 3 und 4, § 334 Abs. 4).

Eine besondere Stellung für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen nehmen bei diesen Änderungen **§ 330 Abs. 3 und Abs. 4** ein. Die Vorschriften ermächtigen das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesfinanzministerium zum Erlaß einer Rechtsverordnung, die Einzelheiten der Gliederung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses sowie des Inhalts des Anhangs, des Konzernanhangs, des Lageberichts und des Konzernlageberichts regelt. Ebenso dürfen Formblätter vorgeschrieben werden. Von dieser Ermächtigung hat der Verordnungsgeber durch Erlaß der **Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVersV)**⁴ Gebrauch gemacht. Die RechVersV ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1994 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden (§ 64 Abs. 1 RechVersV).

Daneben hat der Verordnungsgeber, ermächtigt durch § 330 Abs. 4, in den §§ 61, 62 RechVersV Befreiungen und Vereinfachungen für bestimmte Versicherungsunternehmen vorgesehen.⁵

Gleichsam im Rahmen der Umsetzung der VBR in deutsches Recht wurde das Dritte Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der EG vom 21.7.1994 (BGBl. I, S. 1630) verabschiedet. Während die Neuregelung der Rechnungslegung im wesentlichen durch das VersRiLiG erfolgte, setzt das 3. DG/EWG-VAG verschiedene zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Lebens- und die Schadenversicherung ergangene EG-Richtlinien⁶ in deutsches Recht um. Wesentliches Ziel der Änderungen des VAG war hierbei die Lockerung der Versicherungsaufsicht entsprechend den Beschlüssen zur Herstellung eines gemeinsamen europäischen

² Prölss VAG vor §§ 55–64 Tz. 6.

³ Zweiter Unterabschnitt des Vierten Abschnitts (Vorschriften für Unternehmen bestimmter Geschäftszweige) des Dritten Buches des HGB.

⁴ BGBl. I 1994 S. 3378 – **zuletzt geänd. 17.7.2015 (BGBl. I, 1245)**

⁵ S.u. § 341 Rdn. 4 f.

⁶ Im einzelnen: 3. EG-SchadenRL 92/49/EWG; 3. EG-LebensRL 92/96 EWG; EG KHDienstleistungsRL 90/618/EWG; 2. EG-LebensRL 90/619/EWG.

Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen. Die Vorschriften des 3. DG/EWG-VAG sind am 29.7.1994 in Kraft getreten.

3. Weitere Neuerungen seit dem Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPublG) 2002 Entscheidende weitere Neuerungen hat das **TransPublG 2002** v. 19.7.2002 (BGBl. I, 2681) gebracht. Zum Versicherungsbilanzrecht ist v.a. auf die Regelungen zum Ausweis für Filialen gem. § 341 Abs. 2 S. 2 und zur Rechnungslegung für Pensionsfonds analog VU gem. § 341 Abs. 4, hinzuweisen. Mit dem Filialbilanzrecht macht das Gesetz eine Rückausnahme von den Regelungen des § 264 Abs. 3. Dabei wird offenbar der besonderen Bedeutung von VU im Systemzusammenhang der Finanzmärkte Rechnung getragen (s.o. Rdn. 1a). Die Gleichstellung von Pensionsfonds mit VU gem. § 341 Abs. 4 beruht auf der wirtschaftlich ähnlichen Funktion und Bedeutung dieser Vermögenseinrichtungen (näher s u. zu. § 341 Abs. 4). Sie ist mit Rückausnahmen für § 341d bzw. zu § 341b/c versehen, die den Besonderheiten in Pensionsfonds entsprechen.